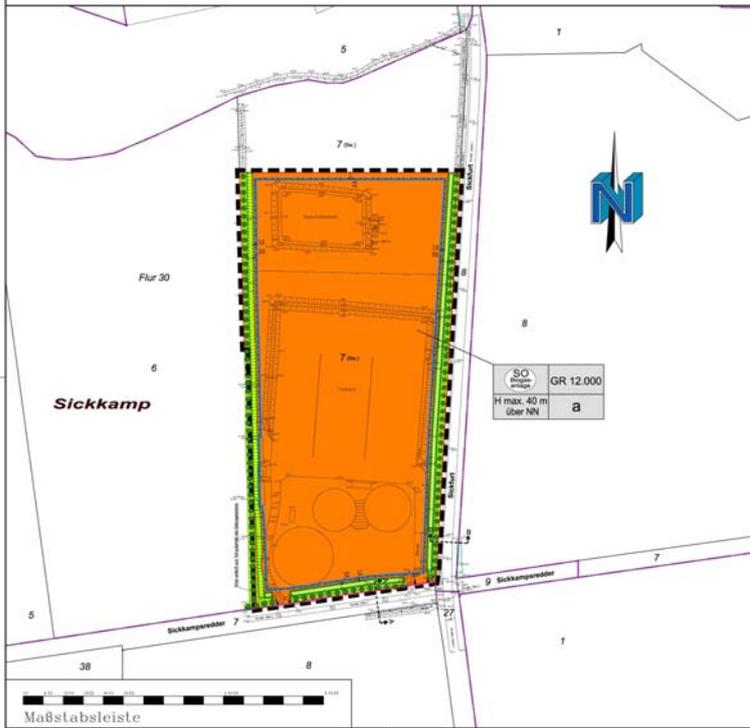


PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. 2011 I S. 1509)

Gemarkung Husberg-6994 (4687), Flur 30



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanZV 90

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanZV 90

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Biogasanlage

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 12.000 m²
Grundfläche (GR) mit maximaler Flächenangebots (§ 19 BauNVO)

H max. 40 m über NN
Maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugsniveau H 40 m über NN

3. Bauweise, Bauführen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a
Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einbahnstraßen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

13. Planungen, Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) hier: Kriechschutzelemente

Erhaltung des Kriechschutzelementes nach § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 (BauSO) (§ 21 Abs. 1 BauNVO)

Umgebung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (Bauhaute) und § 9 Abs. 6 BauGB hier: Erhaltung der Hecke)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

7. Flurstücksbezeichnung

Teilweise
Flurstücksangabe
Flurgrenze

Vorhandene bauliche Anlagen als Nebengebäude / sonstige bauliche Anlagen

+27,95
Geländepunkte mit Höhenangaben, bezogen auf NN

Vorhandene Böschungen

III.) Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
Grundfläche

Maximale Höhe über einem Bezugsniveau
Bauweise

SYSTEMSCHNITTE OHNE NORMCHARAKTER

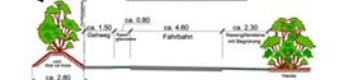
STRASSENQUERSCHNITT: SICKKÄMPREDDER

SCHNITT A - A M 1 : 100



STRASSENQUERSCHNITT: SICKFURT

SCHNITT B - B M 1 : 100



TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung 'Biogasanlage' sind technische und betriebliche Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Erzeugung von Biogas durch energetische Nutzung von anerkannter Biomasse (i. S. d. Biomasseverordnung) dienen. Dies sind insbesondere:

- Siloplaten, Fährhöfen und sonstige Flächen zur Lagerung von Biomasse,
- Flächen für Trocknungsanlagen von Biomasse,
- Feststofffresser (Annahmedioser), Hochsilos und Substratlager,
- Waagen,
- Fermenter, Nachgärer, Prozesswasserbehälter,
- Produktionsflächen und Räume zur Herstellung von Veredelungsprodukten im Zusammenhang mit der Verwendung von Biomasse (z. B. Düngemittelpellets),
- Separatoren,
- Anlagen und Flächen zur Lagerung von Reststoffen,
- Anlagen zur Gasreinigung und Gasverdrichtung,
- Transformatoren,
- Blockheizkraftwerke (BHKW),
- Wärmetauscher,
- Gebäude zur Unterbringung von technischen Anlagen und Arbeits- und Aufenthaltsräumen,
- Becken zur Speicherung und Klärung des Oberflächenwassers,
- Infrastrukturanlagen, die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlich sind.

Folgende Nebennutzungen sind zulässig:

- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Dächern.

02. Bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung (§ 12 Abs. 3 a BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regeln des Durchführungsvertrages entsprechen.

03. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauGB wird ausgeschlossen.

04. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

05. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Kriechschutzelemente ist die Errichtung - auch baugemeinschafts-freier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Materialien jeglicher Art.

B. Hinweise

01. Bodenkennlinie

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines 'archäologischen Interessengebietes'. Nach § 8 DSchG müssen Baumaßnahmen, die in den anstehenden Boden eingreifen, dem 'Archäologischen Landesamt' als oberer Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung archäologischer Untersuchungen ist wahrscheinlich. Da archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können, wird empfohlen, die beabsichtigten Bauvorhaben frühzeitig dem 'Archäologischen Landesamt' anzuzeigen.

02. Altlasten

Wenden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abgraben (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

03. Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes können sich im Boden Kampfmittel (Fliegerbomben) aus dem 2. Weltkrieg befinden. Aus diesem Grund muss das Plangebiet vor Beginn von Tiefbauarbeiten gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersucht werden. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Es wird empfohlen, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzt, damit die Sonden- und Räummaßnahmen in die geplanten Baumaßnahmen einbezogen werden können.

04. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Ausgleich für die Errichtung der Biogasanlage setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen zusammen:

a) Der Baugenehmigung für die Biogasanlage, die am 27.09.2007 erteilt wurde, werden die Ausgleichsmaßnahmen A 1 - 6.250 m², Flurstück 12, Flur 7194, Gemarkung Bönnebützel - und A 2 - 4.000 m², Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönnebützel - zugeordnet.

b) Der Baugenehmigung für das Speicherbecken, die am 09.12.2011 erteilt wurde, wird eine Ausgleichsfläche von 1.350 m² - Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönnebützel - zugeordnet.

c) Den Eingriffen, die sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 ergeben, wird die Ausgleichsmaßnahme M 1 - 900 m², Flurstück 10, Flur 99 (bzw. ehemals Flur 7095), Gemarkung Bönnebützel - zugeordnet.

SATZUNG DER GEMEINDE BÖNEBÜTTEL KREIS PLÖN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 'BIOGASANLAGE SICKFURT'

Gebiet nördlich der Straße 'Sickkämpredder', westlich der Straße 'Sickfurt' und ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönnebützel



Büro für Bauleitplanung Ausgearbeitet von Assessor J. Uwe Conradt
Königsplatz 10, 24618 Bönnebützel
Tel. 04303 60 42 60 - Fax 04303 60 42 61
E-Mail: bau@bauamt.plon.de

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.06.2015 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.06.2015 (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 30.03.2015 bis 29.04.2015 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich gemacht werden können, durch Auhofing an den Bekanntmachungstafeln vom 10.03.2015 bis 15.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

02. Die Vorhabenliste der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.12.2014 durchgeführt worden.

03. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 am 10.11.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

04. Die Gemeindevertretung Bönnebützel hat am 09.03.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

05. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 30.03.2015 bis 29.04.2015 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich gemacht werden können, durch Auhofing an den Bekanntmachungstafeln vom 10.03.2015 bis 15.04.2015 öffentlich bekannt gemacht.

06. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 10.03.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Börschütz, den _____

Seigel _____ Bürgermeister

07. Der sachdienliche Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig beschungen.

Neuheimer, den _____

Seigel _____ OH

08. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am 08.06.2015 geprüft.

09. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08.06.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht durch einfaches Beschlusses gefügt.

Börschütz, den _____

Seigel _____ Bürgermeister

10. Die Begründungserklärung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.

Börschütz, den _____

Seigel _____ Bürgermeister

11. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Auhofing an den Bekanntmachungstafeln vom _____ bis _____ und durch Bereithaltung im Internet am _____ öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsbehelfen des § 4 Abs. 3 S. 2 wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am _____ in Kraft getreten.

Börschütz, den _____

Seigel _____ Bürgermeister